

Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Der Magistrat

Abteilung : \_\_\_\_\_

Brüder-Grimm- Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Az.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### Sachverhaltsaufnahme von Amts wegen

Es erscheint am heutigen Tage, dem ....., um ..... Uhr auf hiesiger Dienststelle der Stadtverwaltung der Brüder.-Grimm- Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm- Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

Herr / Frau

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (Adresse)

Tel.: \_\_\_\_\_

ausgewiesen durch BPA Nr. \_\_\_\_\_

dem unterzeichnenden Mitarbeiter persönlich bekannt

und erklärt, was folgt:

### Sachverhaltsschilderung in wörtlicher Rede

Ich.....



**Dieser Lebenssachverhalt kann bewiesen werden durch**

- Sachverständigenbeweis ( Schriftstück liegt an )
- Augenschein/Inaugenscheinnahme: Ich habe das am ..... um .....  
Uhr selbst gesehen. Ein Bild kann ich übermitteln,
- Urkundenbeweis (Urkunden, auf die ich Bezug nehmen, liegen bei)
- Zeugen.

Den geschilderten Sachverhalt können folgende Zeugen beweisen:

---

**Bestätigung der Richtigkeit der Sachverhaltsaufnahme**

Ich bestätige mit meiner nachfolgenden Unterschrift die Richtigkeit des von dem unterzeichnenden Mitarbeiter der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße aufgenommenen, von mir mit meinen Worten geschilderten Sachverhaltes.

Ich habe meine Sachverhaltsdarstellung in bestem Wissen und der Wahrheit entsprechend abgegeben.

Ich wurde belehrt, dass meine Sachverhaltsdarstellung in einem späteren weiteren Verfahren ( förmliches Verwaltungsverfahren und/oder Gerichtsverfahren) ggf. von Bedeutung sein kann .

Ich habe diese Sachverhaltsdarstellung selbst abgegeben, selbst gelesen und bestätige hiermit durch meine Unterschrift die Richtigkeit des aufgenommenen Sachverhaltes

36396 Steinau an der Straße, den .....

\_\_\_\_\_

Name/Vorname des Erklärenden

Aufgenommen: \_\_\_\_\_

### **Hinweise zur Aufnahme eines Lebenssachverhaltes**

1. Das Formblatt ist eine Arbeitshilfe. Es sollte ständig evaluiert und verbessert werden.
2. Bei der Aufnahme eines Lebenssachverhaltes sind die §§ 24- 26 HVwVfG/VwVfG heranzuziehen. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz ( § 24 VwVfG). Alle notwendigen Tatsachen für den erheblichen Sachverhalt sind von Amts wegen zu ermitteln . Die Tatsachenaufnahme sollte möglichst vollständig die von der erklärenden Person gewählten Worte, auch wenn diese wirr und unklar sind, umfassen. Kann die Erklärungsperson kein Deutsch und verweist auf Schreiben in der Muttersprache /Heimatsprache, so sind die Erklärungen in gebrochenem Deutsch – soweit machbar – aufzunehmen. Die entsprechenden heimatsprachlichen /muttersprachlichen Schreiben sind der Erklärung beizufügen im Rahmen der Beweissicherung.  
Kann die Erklärungsperson sich überhaupt nicht verständlich artikulieren und ist eine dolmetschende Person oder ein öbuv Dolmetscher nicht greifbar, so ist ein neuer Vorsprachetermin zu vereinbaren.
3. Der Lebenssachverhalt ist so – wie geschildert – aufnehmen, ohne jegliche Wertung und Bewertung und ohne ein Unterschieben, Hinzufügen eigener Worte des Aufnehmenden. Der Lebenssachverhalt ist nicht in eine evtl. Rechtsvorschrift „zu pressen“.
4. Hilfestellungen ( § 25 II VwVfG) sind in erforderlichlichem Umfang zu geben. Rechtliche Würdigungen des Lebenssachverhaltes und dessen Deutungen haben strikt zu unterbleiben.
5. Beweismittel ( § 26 VwVfG) sind in jedem Fall zu sichern zu Sicherung eines sauberen Verfahrens.
6. HOTLINE bei offenen Fragen und Probleme: 06663/973-65 bzw. 0152/21693672

Gez.Malte Jörg Uffeln ([www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de))